

## Pflichtenheft für die Alpmeister

1. Die Senntumsversammlung leitet der Alpmeister von Stürfis. Der Alpmeister von Egg ist ihm dabei behilflich und führt das Protokoll.
2. Vor der Alpfahrt begeben sich die Alpmeister in die Alp um nachzusehen, wann diese stattfinden kann.  
Dem Alppersonal müssen die Weidengänge erklärt werden.
3. Der Zeitpunkt des Bezuges der Obersässe (Bad und Yes) wie der Wegzug – vorbehalten bei Schneefall – werden von den Alpmeistern gemeinsam bestimmt. Die Alpmeister haben dafür zu sorgen, dass ihren Weisungen Folge geleistet wird.
4. Beim zu- und von der Alpfahren, sowie bei Schneewetter sind die Alpmeister anwesend und treffen die notwendigen Vorkehrungen.
5. Das "Messen" der Milch erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach Bestossung der Alp. Nachher alle 14 Tage. Kühe, die sofort galt gestellt werden, sind nur noch einmal am Abend zu messen.  
Kühe die frühestens nach 8 Tagen galt gestellt werden, sind abends und morgens zu messen. Bei Kühen, welche später getrieben werden, wird die Messmilch entsprechend gekürzt.  
Tritt der Fall ein, dass beim Messen zugleich der Käse ins Tal geführt und ausgeteilt wird, so ist das Abendmess für die Austeilung des Käses, das Morgenmess aber wieder neu für die Zuteilung des Nachteilkäses massgebend.  
Bleiben die Kühe nach der Käseteilung mehr als 5 Tage auf der Alp, so muss nochmals gemessen werden.  
In beiden Alpen wird zum gleichen Zeitpunkt gemessen. In jedem Stafel kann ein Gehilfe "Greifer" anwesend sein. Pro Mess und Stafel wird nur ein Fahrzeug entschädigt.
6. Die Senntumsversammlung wird wie bis anhin zur Hälfte auf die Kuhanzahl und zur anderen Hälfte auf die Messmilch aufgeteilt.
7. Sämtliche Entschädigungsansätze (Fixum, Taggelder, Fahrzeuge) sind in diesem Pflichtenheft laufend aufzuführen und können nur durch die Senntumsversammlung ergänzt oder abgeändert werden.
8. Die Alpmeister müssen laufend und ohne Verzug veranlassen:
  - Angabe der Personalien der Angestellten vor Alpfahrt (AHV-Karten, Ausweis etc.)
  - Bei Entlassungen sind die einschlägigen Normen des Arbeitsrechtes (OR) sowie der Arbeitsvertrag massgebend.
  - Ausländer bei der Einwohnerkontrolle anmelden und wenn nötig eine Krankenversicherung abschliessen.
  - Laufende Visierung und Abgabe der Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, Gutschriftsanzeigen etc.)
  - Abgabe der Bareinnahmen (Telefongeld, Einnahmen Produkteverkauf)
9. Das gesamte Rapportwesen ist von den Alpmeistern fristgerecht auszuführen.

## Entschädigungsansätze des Senntumsbetriebes

Alpmeister Egg erhält ein Fixum von	Fr. 1'500.—
Alpmeister Stüfdis erhält ein Fixum von	Fr. 2'500.—
Alpmeister Fläsch erhält ein Fixum von	Fr. 200.00
Rechnungsführer erhält ein Fixum von	Fr. 2'000.--
Rechnungsrevisorensalär erhält ein Fixum von	Fr. 40.—
Alpmeister pro Tour inkl. Verpflegung	Fr. 100.—
Greifer pro Tour inkl. Verpflegung	Fr. 60.—
Fahrzeug	Fr. 30.—
Käsetransport pro Fahrzeug mit Anhänger	Fr. 200.—
Mehltransport ab 2000 kg pro Tour mit Anhänger	Fr. 200.—
Schweinetransport pro Tour mit Anhänger	Fr. 200.—
Heutransporte	Fr. 200.—

Maienfeld, 13.01.2014

Vom Stadtrat genehmigt am 13.01.2014 und auf den 01.01.2014 in Kraft gesetzt.